

**Ordnung zur Förderung  
von Studienanfängern  
an der TU Bergakademie Freiberg  
(Leistungsstipendium)**

Der Verein Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. hat am 21.06.2018 folgende

## **Ordnung zur Förderung von Studienanfängern an der TU Bergakademie Freiberg (Leistungsstipendium)**

beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Ziel der Förderung

§ 2 Förderfähige Studierende und Studienbewerber

§ 3 Ausschreibung und Zweckbindung

§ 4 Bewerbungsverfahren

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Art, Umfang und Dauer der Förderung

§ 8 Folgeantrag

§ 9 Verpflichtungen der Bewerber und Stipendiaten, insb. Mitwirkungspflichten

§ 10 Beurlaubung, Beendigung, Widerruf, Rücknahme

§ 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Ziel der Förderung**

Ziel des Programms ist die Förderung von an der TU Bergakademie Freiberg immatrikulierten Studienanfängern in bestimmten Studiengängen über die gesamte Regelstudienzeit des Studienganges, in welchen die Immatrikulation erfolgte. Das Programm richtet sich an hinsichtlich ihrer Noten herausragende Abiturienten vorrangig sächsischer Schulen und dient im Sinne einer Begabtenförderung einer langfristigen Bindung und Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern, die eine akademische Laufbahn oder eine berufliche Tätigkeit anstreben.

## **§ 2 Förderfähige Studierende und Studienbewerber**

- (1) Das Stipendienprogramm richtet sich an Studienanfänger, die sich erstmals an einer Hochschule in einen Diplom- oder Bachelorstudiengang einschreiben. Förderfähig sind nur Studienanfänger, die sich an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben haben; vorrangig Abiturienten sächsischer Schulen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## **§ 3 Ausschreibung und Zweckbindung**

- (1) Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel einmal jährlich auf der Homepage der Universität ausgeschrieben. Mit der Ausschreibung wird eine gegebenenfalls vorhandene Zweckbindung bekannt gegeben.
- (2) Die Stipendien werden aus eingeworbenen Mitteln finanziert. Die Mittelgeber können für die von ihnen finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. Erfolgt keine Zweckbindung durch die Mittelgeber, kann die Ausschreibung dennoch eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen; diese wird durch die TU Bergakademie Freiberg festgelegt. Nach Möglichkeit sollen bei der Stipendienvergabe Bewerber aus allen Fakultäten berücksichtigt werden.
- (3) Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:
  - Form und Adressat der Bewerbung,
  - vom Bewerber beizubringende Unterlagen sowie
  - Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens.

## **§ 4 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium für eine Förderperiode erfolgt bis zu der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) an das Prorektorat Bildung der TU Bergakademie Freiberg. Nach dem Ende einer Förderperiode kann ein Folgeantrag gestellt werden. Die Bewerbung eröffnet keinen Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Förderung.
- (2) Mit der Bewerbung sind i.d.R. folgende Unterlagen einzureichen:
  - Tabellarischer Lebenslauf,

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis), bei ausländischen Zeugnissen eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- Motivationsschreiben, in dem auch gesellschaftliches Engagement sowie besondere persönliche Umstände und Erfolge dargestellt sind,
- Erklärung darüber, ob/in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird (Teilnahmeerklärung),
- Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- und Auswahlverfahren (Teilnahmeerklärung).

Die konkret einzureichenden Unterlagen sowie die Art der Einreichung (elektronisch, postalisch) wird in der Ausschreibung erläutert.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung bestimmt das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg eine zentrale Auswahlkommission. Weiteres wird durch Ordnung der TU Bergakademie Freiberg geregelt.
- (2) Die Auswahlkommission nach Abs. 1 schlägt dem Verein Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. eine Liste von Stipendienbewerbern vor, denen ein Stipendium gewährt werden soll.
- (3) Auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission entscheidet die Geschäftsführung des Vereins Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. über die Gewährung der Stipendien.
- (4) Die Benachrichtigung über die Auswahlentscheidung erfolgt durch Bescheid des Vereins Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis.

## **§ 6 Auswahlkriterien bei der Erstbewerbung**

- (1) Aus den Erstbewerbungen wird anhand folgender Auswahlkriterien ausgewählt:
  - Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Fördervoraussetzung ist eine Durchschnittsnote von 1,8 oder besser) sowie für den Studiengang relevante Einzelnoten im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- (2) Daneben werden bei allen Bewerbungen in der Gesamtbetrachtung insbesondere berücksichtigt:
  - Motivation für den Studiengang,
  - besondere Erfolge eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  - gesellschaftliches Engagement ,
  - besondere persönliche Umstände.
- (3) Die Bewerbungen werden bis zur Erreichung der maximalen Kapazität in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

## **§ 7 Art, Umfang und Dauer der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Bereitstellung von Wohnraum (gemeinsame Wohngemeinschaft der Stipendiaten), Zahlung des Wertes des Semesterbeitrages, Ausgabe einer Mensakarte für tägliches Essen in der Mensa sowie ggf. Zahlung des Krankversicherungsbeitrages, sofern der Stipendiat nicht familienversichert ist, im Gegenwert von bis zu 500,00 Euro monatlich.
- (2) Eine Förderperiode umfasst in der Regel 12 Monate. Förderzeitraum ist dabei in der Regel der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres. Der Förderzeitraum wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, im Anschluss an eine Förderperiode einen Folgeantrag für eine weitere Förderperiode zu stellen. Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studienganges gewährt werden, in welchen der Studienanfänger bei Beginn der Förderung immatrikuliert ist.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, verlängert.

## **§ 8 Folgeantrag**

- (1) Nach erfolgreicher Erstbewerbung besteht die Möglichkeit einen Folgeantrag auf Weiterförderung zu stellen. Dieser Antrag (Formular) ist im vorletzten Monat der Förderperiode (i.d.R. bis zum 30.08.) zu stellen.
- (2) Zur positiven Bescheidung des Folgeantrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Empfehlung der Weiterförderung von zwei Professoren, deren Veranstaltung in der letzten Förderperiode besucht wurde,
  - pro Semester wurden i.d.R. 30 Credit Points erworben,
  - der Notendurchschnitt ist für den Studiengang überdurchschnittlich.
- (3) Die Entscheidung über den Folgeantrag erfolgt entsprechend § 5.

## **§ 9 Verpflichtungen der Bewerber und Stipendiaten, insb. Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Stipendiat verpflichtet sich, sich während des Förderzeitraums auf sein Studium zu konzentrieren.
- (2) Die Stipendiaten sollen an Programmen, die der Unterstützung des Studiums und der Herausbildung von so genannten „soft skills“ dienen und von den Fördermittelgebern bereitgestellt werden, teilnehmen.
- (3) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und auf Anforderung Nachweise erbringen.
- (4) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Mitgliedschaft im Verein der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e.V. sowie eine aktive Mitarbeit in diesem ist erwünscht.

### **§ 10 Beurlaubung, Beendigung, Widerruf, Rücknahme**

- (1) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium weiter gewährt. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
  2. ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält; dies gilt jedoch nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet,
  3. das Studium abgebrochen hat,
  4. die Fachrichtung oder die Hochschule gewechselt hat oder
  5. exmatrikuliert wird.
- Erfolgt eine unrichtige Weiterförderung, kann es bis zum Zeitpunkt der Beendigung zurückgefordert werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat den Pflichten nach § 8 trotz nochmaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen oder die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

### **§ 11 Fördergelder – Zahlungsverkehr**

- (1) Der VFF richtet innerhalb seiner TU BAF-Förderprojekte das Zweckprojekt „Leistungsstipendium“ ein. In diesem Projektposten verwaltet der VFF die eingegangenen Fördergelder und Spenden.
- (2) Die auszureichenden Fördergelder werden vom Verein Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. halbjährlich auf Rechnung an das Studentenwerk Freiberg gezahlt, welche in Kontakt mit den Leistungsstipendiaten stehen. Näheres vereinbaren der Verein Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. und das Studentenwerk Freiberg in einer bilateralen Vereinbarung.
- (3) Spender für das Zweckprojekt „Leistungsstipendium“ können vom VFF eine Spendenbescheinigung erhalten, weil dieses Zweckprojekt dem gemeinnützigen Wirken des VFF entspricht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

Freiberg, den 21.06.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kretzschmar  
Geschäftsführer